

Bundesland Fördermöglichkeiten

Burgenland	<p>Hauszentralheizungen über Biomasse; max. Förderhöhe: 30% der Investitionskosten; max. Förderbetrag: € 2.600,-. Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden. Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Kärnten	<p>Bei Sanierungsmaßnahmen wird die Umstellung auf Holzheizungen mit bis zu € 12.600 gefördert (35% der Investitionskosten). Die Förderung wird innerhalb von 10 Jahren halbjährlich ausbezahlt. Die Förderhöhe hängt von der Quadratmeter ab. Für den Anschluss an eine Fernwärmanlage wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30% der anerkehbaren Investition unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen gewährt. Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Niederösterreich	<p>Anerkannten Sanierungskosten (46% der Investitionskosten inkl. Energieausweis) müssen als Darlehen (Ausleihung) mit mindestens zehn Jahren Laufzeit bei einem finanzierenden Institut (Bank, Kreditinstitut) aufgenommen werden. Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zuschuss von 3% des förderbaren Sanierungsbetrages. Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Oberösterreich	<p>Neuanlage oder Erneuerung von Heizungsanlagen mit festen biogenen Brennstoffen; max. Förderhöhe: 50% der Investitionskosten; max. Förderbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pellets- und Hackgutheizungen: max. € 2.800,- • Scheitholzheizungen: max. € 1.700,- • landwirtschaftliche Hackgutheizungen: max. € 3.200,- <p>Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Salzburg	<p>Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Pelletsheizung: € 3.000 Hackgutheizung: € 4.500 Scheitholzheizung mit Pufferspeicher: € 2.600 Biomasse Fernwärmeanschluss: € 2.000 Bei Pelletsheizung, Hackgutheizung u. Scheitholzheizung für die empfohlene, kostenlose und produktneutrale Energieberatung, zuzüglich € 100. Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Steiermark	<p>Neuanlage oder Erneuerung von Heizungsanlagen mit festen biogenen Brennstoffen, max. Förderhöhe: 25% der Investitionskosten; max. Förderbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scheitholzgebläsekessel und Pellets-Etagenheizungen: max. € 1.300,- • Pellets- oder Hackschnitzel-Zentralheizungen: max. € 1.600 <p>Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Tirol	<p>Pelletskaminöfen, Zentral- und Hauptheizungsanlagen; Besonderheiten: Förderung durch Wohnungssanierungsrichtlinie für Biomasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annuitätenzuschuss*: 35% der Anfangsbelastung des Kredites • Einmalzuschuss: 25% der förderbaren Gesamtbaukosten • Anschluss an Biomasse-Fernwärmanlagen: AZ: 40%, EZ: 30% <p>Details unter diesem Link ersichtlich.</p>
Vorarlberg	<p>Heizungsanlagen mit festen biogenen Brennstoffen und biogene Nahwärme; max. Förderhöhe: 25% der förderbaren Gesamtkosten in Basisförderung, 30% Bonusstufe 1, 35% in Bonusstufe 2; Besonderheiten: Es werden verschiedenen Förderungsstufen unterschieden. Bsp.: Altbau Förderstufe 1 und Neubau in Eigenheimen (max. 2 Wohnungen); max. Förderbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stückholzheizungen mit Pufferspeicher : max. € 3.000,- • automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen: max. € 4.000,-

	<ul style="list-style-type: none"> • Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung: max. € 3.000,- • Hausanschluss an Nahwärme: max. € 3.000,- Details unter diesem Link ersichtlich.
Wien	<p>Im großvolumigen Neubau (ab drei Wohneinheiten) im Rahmen der Wohnbauförderung, wenn kein Fernwärmeanschluss möglich ist, € 20 je Quadratmeter Nutzfläche; Bei der großvolumigen Sanierung kann im Rahmen einer umfassenden Sanierung das Heizsystem mitgefördert werden; Wird es als Einzelmaßnahme genehmigt, wird ein Annuitätenzuschuss von 4% über 10 Jahre gewährt (auf 100% der Darlehenssumme); Bei Ein- und Zweifamilienhäusern Förderung von bis zu 30% der anerkannten Investitionskosten bei einer umfassenden Sanierung im Rahmen der Wohnbauförderung.</p>
<p>*jährlich ausgezahlter Zuschuss zu den Kreditrückzahlungen Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie unbedingt die zuständige Förderstelle. In der Förderübersicht werden insbesondere nicht alle Voraussetzungen für die Förderungen aufgeführt. Zuständige Förderstellen sind HIER ersichtlich:</p>	